

Mit Hechtsprung ins Kinderbecken

Urlauber verlangt vom Reiseveranstalter Schmerzensgeld für Rückenverletzung

Eine Reisegruppe war gerade im Hotel am Urlaubsort eingetroffen. Nach dem ersten Abendessen wollten die Reisenden ein kurzes Bad nehmen und verschafften sich zu später Stunde noch Zutritt zum (eigentlich bereits geschlossenen) Swimmingpool. Schon leicht angesäuselt, wagte einer der Hotelgäste einen Kopfsprung ins erfrischende Nass.

Unglücklicherweise sprang er in das (nur 70 cm tiefe) Kinderbecken und stieß gegen eine Begrenzungsmauer zum Schwimmerbereich. Dabei verletzte er sich am Rücken. Der Verunglückte dachte, ihm stehe Schmerzensgeld vom Reiseveranstalter zu - das Oberlandesgericht Celle sah das anders (11 W 37/02). Er habe äußerst unvernünftig gehandelt, tadelten die Richter, als er sich leicht angetrunken und bei nächtlicher Notbeleuchtung in einen unbekanntem Pool stürzte.

Die Mitarbeiter des Hotels hätten sich überhaupt nichts vorzuwerfen, auch wenn sie aus Höflichkeit die Neuankömmlinge in den Pool gelassen hätten. Niemand könne damit rechnen, dass ein erwachsener Schwimmer gegen diese Mauer springen würde. Die Mauer, die den Nichtschwimmerbereich abgrenze, stelle auch keineswegs ein "Sicherheitsrisiko" dar, wie der Verletzte behauptete. Sie sei vielmehr zum Schutz der Kinder notwendig oder doch zumindest wünschenswert.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/mit-hechtsprung-ins-kinderbecken>